

# Amtsblatt



für den Landkreis  
Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 29.07.2016

Nr.: 11

## Inhalt

### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 141 Zweite Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land.....310
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 142 Bekanntmachung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Tucheim, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf, Magdeburgerforth-Drewitz und Magdeburgerforth (Raum Ringelsdorf).....311
3. Sonstige Mitteilungen

### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 143 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung der kommunalen Sporthallen (Hallensatzung).....312
  - 144 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume.....315
  - 145 Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....320
  - 146 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey.....331
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 147 Stellenausschreibung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz.....333
  - 148 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Zusammensetzung des Gemeindewahl Ausschusses zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten am 16.10.2016..334
  - 149 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.....335

- 150 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zum Jahresabschluss und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 und für das Geschäftsjahr 2014 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH .....336
- 151 Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey .....337
- 152 Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey.....338
- 153 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan – Sondergebiet „Öffentlicher Parkplatz“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....339
- 154 Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Neuaufstellung Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....341
- 155 Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB .....343
- 156 Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB .....345
- 157 Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Möser.....346
- 158 Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 in der Gemeinde Möser - Bildung der Wahlvorstände..347
- 159 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 34/2016 GR: Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 36/2013 „Nördliche Erschließung Gewerbegebiet

|                                                                                                 |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Biederitz, Am Fuchsberg“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz.....                                  | 347 |
| 3. Sonstige Mitteilungen                                                                        |     |
| <b>C. Kommunale Zweckverbände</b>                                                               |     |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien                                                      |     |
| 160 Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe ..... | 348 |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen                                                                    |     |
| 3. Sonstige Mitteilungen                                                                        |     |

#### **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

|                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 161 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14, Landkreis Stendal, Verfahrens-Nr : 611-27SDL701.....                                                                                                           | 351 |
| 162 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 21.06.2016 .....                                                                                          | 354 |
| 163 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau, Verf.-Nr. 611-17AZ2011..... | 361 |
| 3. Sonstige Mitteilungen                                                                                                                                                                                                                                                |     |

#### **E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

#### **A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

### **141**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

## **2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land vom 17. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004) Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19. April 2013)**

### **§ 1 Änderung**

§ 2 Absatz 1 erhält den Zusatz: Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Entgelte, einschließlich der in § 4 benannten Sachkosten, sind grundsätzlich mit der Anmeldung bargeldlos fällig.

§ 2 erhält zusätzlich Absatz 3 in folgender Fassung:

Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von Veranstaltungen der Volkshochschule ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Bei jeder späteren Abmeldung bzw. jedem späteren Rücktritt (auch Nichtteilnahme) ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen. Die Abmeldung bzw. der Rücktritt muss schriftlich oder telefonisch während der Öffnungszeiten gegenüber der Volkshochschule erklärt werden. Das Fernbleiben vom Kurs bzw. eine Information an den Kursleiter gelten nicht als Abmeldung.

### **§ 2 Schlussbestimmungen**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 19.07.2016

gez. Steffen Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

**142**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in den Gemarkungen Tucheim, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf, Magdeburgerforth-Drewitz und Magdeburgerforth (Raum Ringelsdorf)**

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 5 Absatz 1 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

**Allgemeinverfügung**

Die jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkungen

1. Tucheim - Flurstücke 20/1, 30/28, 10000/0, 12/1, 13/1, 39/1, 6/2, 13/2, 12/3, 13/3, 20/3, 13/4, 35/4, 6/5, 30/5, 33/5, 35/5, 6/6, 35/6, 4/7, 35/7, 4/8, 6/9, 6/12, 21/12, 6/13, 21/13, 21/14, 30/19, 30/23, 30/26, 10001/0, 8/1, 33/9, 33/10, 6/7, 4/4, 4/6, 24/2, 7/1, 24/3, 9/1, 30/17, 6/8, 4/9, 30/30, 30/32, 30/34, 4/2, 33/2, 35/2, 6/3, 33/7, 6/1, 35/1, 4/3, 13/5, 6/14, 6/3, 30/10, 30/9, 30/8, 20/2, 4/5, 20/5, 33/6, 21/11, 12/2, 35/3, 12/4, 30/29, 30/31, 21/10, 16/0, 6/11,

2. Magdeburgerforth-Reesdorf – Flurstücke 8/2, 182/2, 182/4, 182/5, 182/6, 182/3, 516/181, 506/181, 177/1, 6/1, 6/2, 178/2, 513/181, 8/1, 182/7, 510/181, 79/7, 121/17, 508/181,

3. Magdeburgerforth-Schopsdorf – Flurstücke 3/4, 113/12, 114/12, 116/12, 112/5, 14/1, 101/14, 11/0, 105/10, 111/5, 15/2, 109/5, 15/1, 3/2, 3/3, 15/3, 178/4, 178/7, 178/8, 178/9, 178/11, 178/12, 178/5, 14/2, 15/5, 178/6, 102/14, 15/4, 178/10, 110/5, 2/0, 13/1, 81/7, 115/12,

4. Magdeburgerforth-Drewitz – Flurstücke 18/6, 18/1, 18/2, 18/5, 18/3, 18/4 und

5. Magdeburgerforth – Flurstücke 175/4, 175/5, 175/1, 175/2, 175/3, 466/175, 463/180

werden an den Eigenjagdbezirk Waldrogäsen-Tucheim angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

**Begründung:**

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach den §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG. Bei den besagten Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Waldrogäsen-Tucheim.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert.

Gemäß § 5 Absatz 6 LJagdG LSA kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 05.07.2016

gez. Girke

## **B. Städte und Gemeinden**

### **1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien**

**143**

Gemeinde Biederitz

### **Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung der kommunalen Sporthallen (Hallensatzung)**

auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Zweckbestimmung/ Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Biederitz unterhält Sporthallen, welche in erster Linie für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Sporthallen:
  - a) Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ in der Ortschaft Gerwisch,
  - b) Eihlehalle in der Ortschaft Biederitz,
  - c) Sporthalle in der Ortschaft Königsborn.

##### **§ 2 Hauptnutzer**

Hauptnutzer der Sporthallen der Gemeinde Biederitz sind:

- a) die Gemeinde Biederitz,
- b) die Grundschulen der Gemeinde Biederitz,
- c) ortsansässige, gemeinnützige Vereine.

##### **§ 3 Belegungsplan und Vergaben**

- (1) Vorrangig ergibt sich die Benutzung der Sporthallen aus von der Gemeinde Biederitz zu erstellenden Belegungsplänen. Die Erstellung von Belegungsplänen und die Vergabe von Hallenzeiten erfolgen jährlich für den Zeitraum eines Schuljahres.
- (2) Anträge der Hauptnutzer für regelmäßige Nutzungszeiten sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind ebenfalls bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu beantragen. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch die Gemeinde Biederitz in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt.
- (3) Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sowie alle Sondernutzungen der Hauptnutzer sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen bzw. eingeschränkt werden, wenn dies
  - a) zur Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen,
  - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
  - c) zur Schonung der sportlichen Anlagen,
  - d) zur Sicherung einer angemessenen Auslastungerforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch für die Nutzer entsteht nicht.
- (5) Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben. Anträge auf Fremdnutzung sind in der Regel vier Wochen

vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz zu stellen. Mit ihnen sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

(1) Die Sporthallen haben in der Regel von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen sollen die Sporthallen nur zu größeren Veranstaltungen oder für Wettkämpfe und Wettspiele genutzt werden.

(2) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aus- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthallen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

#### **§ 5 Allgemeine Benutzungs Vorschriften**

(1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sporthallen einschließlich ihrer Geräte zu achten.

(2) Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen bzw. Übungszeiten.

(3) Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

(4) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.

(5) Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz entsprechend zu erfolgen.

(6) Für die Sporthallen sind Hausordnungen zu erstellen, welche die weitere Benutzung der Sporthallen regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

#### **§ 6 Schlüsselvergabe**

(1) Die Nutzer haben im Rahmen ihrer Benutzung eigenständig die Sporthallen auf- und zuzuschließen. Hierzu sind an sie Schlüssel zu übergeben. Übergebene Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Jeder Nutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen bzw. an Dritte weiterzugeben.

(3) Bei Zuwiderhandlungen können die Benutzungszeiten für die jeweiligen Nutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen werden.

#### **§ 7 Gewerbeausübung**

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Biederitz möglich.

#### **§ 8 Werbung**

Werbung in der Sporthalle ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Biederitz gestattet.

#### **§ 9 Haftung**

(1) Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

(2) Die Nutzer haften für alle Personen- und Sachschäden, die während der Hallennutzung entstehen.

(3) Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und ihrer Geräte entstehen. Hauptnutzer gemäß § 2 littera c haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die die geforderte Freistellung garantiert.

(4) Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

## **II. Abschnitt Gebühren**

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen bestimmen sich nach den als Anlage beigefügten Benutzungsgebühren, welche Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Es besteht die Möglichkeit einer Anmietung der Sporthallen pro Stunde oder pro Tag. Eine stundenweise Vermietung kann bis zu maximal vier Stunden erfolgen, wobei die Gebühr je angefangene Stunde erhoben wird. Bei einer Vermietung über vier Stunden hinaus wird ein voller Tagessatz erhoben.

### **§ 11 Gebührenschuldner und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Von Personengruppen, die gemäß § 2 als Hauptnutzer ausgewiesen sind, wird für die Nutzung zur sportlichen Betätigung keine Gebühr erhoben. Die Gemeinde Biederitz kann diese Nutzer jedoch in einem angemessenen Umfang an den Betriebskosten beteiligen.

(3) Die Nutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse erlassen werden.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

(5) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

(6) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen.

## **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Absatz 1 Satz 1 die Sporthallen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten nutzt,
- b) § 5 Absatz 4 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- c) § 5 Absatz 6 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung einer Sporthalle verstößt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung der Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung der kommunalen Sporthallen vom 31.01.2013 außer Kraft.

Biederitz, 30.06.2016

gez. Gericke  
Bürgermeister

(Siegel)

### Anlage zur Hallensatzung der Gemeinde Biederitz

#### Benutzungsgebühren

| Sporthalle                                               | Gebühren pro<br>angefangene Stunde<br>(max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------|
| Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ in der Ortschaft Gerwisch | 25,00 €                                                | 250,00 €         |
| Ehlehalle in der Ortschaft Biederitz                     | 25,00 €                                                | 250,00 €         |
| Sporthalle in der Ortschaft Königsborn                   | 10,00 €                                                | 100,00 €         |

144

Gemeinde Biederitz

### **Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume**

auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Abschnitt Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Zweckbestimmung/Geltungsbereich**

(1) Die Gemeinde Biederitz unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Räume). Eine Nutzung der öffentlichen Räume zur Durchführung politischer Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz. Dies sind insbesondere:

## a) Ortsteil Biederitz

|                                        |                            |
|----------------------------------------|----------------------------|
| Mehrzweckhalle Biederitz               | Heyrothsberger Straße 13 B |
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus    | Breite Straße 1            |
| Vereinsraum Ortsgemeinschaftshaus      | Schulstraße 8 a            |
| Saal Ortsgemeinschaftshaus             | Schulstraße 8 a            |
| Betreuungsraum 1.OG Kita „Rappelkiste“ | Heyrothsberger Str. 13     |
| Bewegungsraum Kita „Storchennest“      | Schulstraße 5              |

## b) Ortsteil Gerwisch

|                                     |                          |
|-------------------------------------|--------------------------|
| „Heimatstube“ Bürgerhaus            | Woltersdorfer Straße 2 B |
| „ehem. Hortraum“ Ortschaftsbüro     | Breiter Weg 38           |
| Begegnungsstätte Jung & Alt         | Lostauer Straße 10       |
| Vereinshaus „ehem. Sparkasse“       | Neuer Weg 6              |
| Vereinshaus „ehem. Sporthalle“      | Neuer Weg 6              |
| Sportlerheim Eschenweg              | Am Eschenweg 3           |
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | Woltersdorfer Straße 2 A |

## c) Ortsteil Gübs

|                                     |                |
|-------------------------------------|----------------|
| Gemeindehaus Gübs                   | Dorfstraße 5 A |
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | Dorfstraße 5 A |
| Kirche „St. Andreas“                | Dorfstraße     |

## d) Ortsteil Heyrothsberge

|                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | Berliner Straße 7/8 |
|-------------------------------------|---------------------|

## e) Ortsteil Königsborn

|                                |                     |
|--------------------------------|---------------------|
| Versamlungsraum Ortschaftsbüro | Möckerner Straße 9  |
| Mehrzweckhalle                 | Möckerner Straße 42 |

## f) Ortsteil Woltersdorf

|                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| Bürgerhaus Woltersdorf | Königsborner Straße 10 |
|------------------------|------------------------|

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die kommunalen Sportstätten.

(3) Die private Nutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern ist ausschließlich den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Feuerwehrgerätehaus der Ortschaft Heyrothsberge.

(4) Die Kirche „Sankt Andreas“ in der Ortschaft Gübs darf ausschließlich für kulturelle und kirchliche Zwecke genutzt werden, wenn die Benutzung mit dem Widmungszweck des Gotteshauses vereinbar ist.

## § 2 Hauptnutzer

Hauptnutzer der öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz sind:

- a) die Gemeinde Biederitz,
- b) die Grundschulen der Gemeinde Biederitz,
- c) ortsansässige, gemeinnützige Vereine,
- d) die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz.

## § 3 Verfahren

(1) Anträge auf Genehmigung einer Nutzung sind in der Regel vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz zu stellen. Die Hauptnutzer im Sinne des § 2 genießen bei der Vergabe der öffentlichen Räume Vorrang.



- (2) Über die Nutzung der öffentlichen Räume sind Vereinbarungen abzuschließen.
- (3) Die Nutzung nach § 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 5a ist entsprechend zu dokumentieren.

#### **§ 4 Allgemeine Nutzungsvorschriften**

- (1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der öffentlichen Räume einschließlich ihres Inventars zu achten.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die öffentlichen Räume im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.
- (3) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.
- (4) Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend, und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz zu erfolgen.
- (5) Für die öffentlichen Räume können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Nutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- (2) Die Nutzer haften auch für alle Personen- und Sachschäden, die während der Nutzung der öffentlichen Räume entstehen.
- (3) Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, Besucher oder sonstiger Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Räume und ihrer Geräte entstehen.
- (4) Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Räume entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

### **II. Abschnitt Gebühren**

#### **§ 6 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Biederitz erhebt für die Nutzung ihrer öffentlichen Räume Gebühren. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Je nach Art des öffentlichen Raumes besteht die Möglichkeit einer Anmietung pro Stunde, pro Tag oder pro Jahr. Eine stundenweise Vermietung kann bis zu maximal vier Stunden erfolgen, wobei die Gebühr je angefangene Stunde erhoben wird. Bei einer Vermietung über vier Stunden hinaus wird ein voller Tagessatz erhoben.
- (3) Erfolgt eine Vergabe öffentlicher Räume zu gewerblichen Zwecken wird ein Aufschlag von 100 % der im Gebührentarif festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben.
- (4) Erfolgt die Nutzung der öffentlichen Räume durch eine Personengruppe von Minderjährigen, welche Mitglieder in einem Verein im Sinne des § 2 littera c sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn die Nutzung zum Zwecke der Ausübung der Vereinstätigkeit erfolgt.

(5) Erfolgt die Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird keine Gebühr erhoben.

(5a) Für die Nutzung der fest angemieteten Vereinsräume zu privaten Zwecken durch die Mitglieder der gemeindeansässigen Vereine wird keine Gebühr erhoben.

(6) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

### **§ 7 Gebührenschuldner und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

(3) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

(4) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen.

## **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Absatz 3 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- b) § 4 Absatz 5 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung der Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume vom 18.07.2013 außer Kraft.

Biederitz, 30.06.2016

gez. Gericke  
Bürgermeister

(Siegel)

### Gebührentarif

#### Ortsteil Biederitz

| Öffentlicher Raum                      | Gebühren pro<br>angefangene<br>Stunde (max.<br>4 Std/Tag) | Gebühren pro<br>Tag | Gebühren pro<br>Jahr |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus    | X                                                         | X                   | X                    |
| Betreuungsraum 1.OG Kita „Rappelkiste“ | 5,00 €                                                    | X                   | X                    |
| Bewegungsraum Kita „Storchennest“      | 5,00 €                                                    | X                   | X                    |
| „Großer Saal“ Mehrzweckhalle Biederitz | 10,00 €                                                   | 200,00 €            | X                    |
| Saal Ortsgemeinschaftshaus             | 7,50 €                                                    | 150,00 €            | X                    |
| Vereinsraum Ortsgemeinschaftshaus      | X                                                         | X                   | 200,00 €             |

#### Ortsteil Gerwisch

| Öffentlicher Raum                      | Gebühren pro<br>angefangene<br>Stunde (max.<br>4 Std/Tag) | Gebühren pro<br>Tag | Gebühren pro<br>Jahr |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| „Heimatstube“ Bürgerhaus (inkl. Küche) | 6,00 €                                                    | 125,00 €            | X                    |
| „ehem. Hortraum“ Ortschaftsbüro        | X                                                         | X                   | 200,00 €             |
| Begegnungsstätte Jung & Alt            | 5,00 €                                                    | 100,00 €            | X                    |
| Vereinshaus „ehem. Sparkasse“          | X                                                         | X                   | 200,00 €             |
| Vereinshaus „ehem. Sporthalle“         | X                                                         | X                   | 200,00 €             |
| Sportlerheim Eschenweg                 | 3,50 €                                                    | 75,00 €             | X                    |
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus    | X                                                         | X                   | X                    |

#### Ortsteil Gübs

| Öffentlicher Raum                   | Gebühren pro<br>angefangene<br>Stunde (max.<br>4 Std/Tag)           | Gebühren pro<br>Tag | Gebühren pro<br>Jahr |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| Gemeindehaus Gübs                   | 4,00 €                                                              | 80,00 €             | X                    |
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | X                                                                   | X                   | X                    |
| Kirche „Sankt Andreas“              | 20 € für die<br>erste Stunde;<br>10 € für jede<br>weitere<br>Stunde | 100,00 €            | X                    |

#### Ortsteil Heyrothsberge

| Öffentlicher Raum                   | Gebühren pro<br>angefangene<br>Stunde (max.<br>4 Std/Tag) | Gebühren pro<br>Tag | Gebühren pro<br>Jahr |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | 2,50 €                                                    | 50,00 €             | X                    |

#### Ortsteil Königsborn

| Öffentlicher Raum                  | Gebühren pro<br>angefangene<br>Stunde (max.<br>4 Std/Tag) | Gebühren pro<br>Tag | Gebühren pro<br>Jahr |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| Versamlungsraum Ortschaftsbüro     | 2,00 €                                                    | 40,00 €             | X                    |
| Mehrzweckhalle (ohne Schankanlage) | 6,50 €                                                    | 130,00 €            | X                    |
| Mehrzweckhalle (mit Schankanlage)  | 8,00 €                                                    | 160,00 €            | X                    |

## Ortsteil Woltersdorf

| Öffentlicher Raum      | Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag | Gebühren pro Jahr |
|------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| Bürgerhaus Woltersdorf | 4,00 €                                           | 75,00 €          | X                 |

## Sonstige öffentliche Räume

| Öffentlicher Raum                       | Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag | Gebühren pro Jahr |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| Sonstige öffentliche Räume der Gemeinde | 5,00 €                                           | X                | X                 |

## 145

Gemeinde Elbe-Parey

## Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 ( GVBl. LSA S. 288 ) und in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Satzung beschlossen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind z.Z. die Friedhöfe in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben. Zusätzlich unterhält die Gemeinde Elbe-Parey auf dem Friedhof im OT Hohenseeden eine Trauerhalle, deren Nutzung dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung unterliegt.

#### § 2

#### Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Die Bestattung anderer Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.
2. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Gemeinde. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Gemeindeklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.
3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.
4. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit und der Ordnung sein.

## II.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Elbe-Parey sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.
2. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln bzw. zu lagern;
  - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
  - i) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
  - j) zu lärmern und zu spielen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
7. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf dem Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
8. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht oder ist sein Aufenthalt unbekannt und über das Einwohnermeldewesen nicht zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen. Nach der schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung besteht dann keine Aufbewahrungspflicht für den Grabschmuck, den die Friedhofverwaltung entfernt hat.

### § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Friedhofsverwaltung gestattet.

Um eine Kontrolle der Einhaltung der aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.

2. Die Friedhofsverwaltung kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.
3. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Hierzu sind diese bei Grabaushubarbeiten unter der Sole des neuen Grabes einzubetten. Bei anderen Erdarbeiten auf dem Friedhof ist die Feststellung unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die entsprechende Einbettung veranlasst.
6. Dienstleistungserbringern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung Beschränkungen auferlegen oder die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Anzeige und Bestattungszeit**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist. Erdbestattungen finden grundsätzlich in einem Sarg statt. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

#### **§ 7**

#### **Särge**

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

2. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.

## **§ 8**

### **Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung. Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Erdaabdeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.
5. Der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher rechtzeitig zu entfernen.

## **§ 9**

### **Ruhezeit**

1. Die Ruhezeiten betragen
  - a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
  - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Urnen 20 Jahre.
2. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der einzuhaltenden Ruhezeit entsprechen.

## **§ 10**

### **Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollten diese nicht vorgenommen werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. Umbettungen werden nur von einem Bestatter vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

## **§ 11**

### **Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Recht nur nach dieser Satzung erhoben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten (Reihengräber)
- b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
- c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
- d) Ehrengrabstätten (Ehrengräber)
- e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, anonyme Urnengemeinschaftsanlagen in den Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben
- f) Rasengrabstätten in den Ortschaften Bergzow, Ferchland, Güsen und Parey

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben. Dieses ist weder vererblich noch veräußerlich. Verstirbt der Nutzer einer Grabstätte und wird auf ihr beigesetzt, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Bestehen noch weitere Nutzungsrechte, gehen vom ehemaligen Nutzer oder in seinem Auftrag errichtete Anlagen, wie Grabsteine oder Einfassungen, in den Besitz des Erben über.

4. Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

## § 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist zur zusätzlichen Beisetzung einer Urne möglich.

2. Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
- b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,80 m Breite und 1,80 m Länge.

3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

4. In jedem Reihengrab darf zusätzlich zu einem Sarg eine Urne beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne und ein Nacherwerb des Nutzungsrechtes ist vorab notwendig, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungsfrist durch die Sargbestattung überschreitet.

## § 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

2. Das zweistellige Wahlgrab ist 290 cm lang und 270 cm breit. Ein mehrstelliges Wahlgrab vergrößert sich entsprechend um die Breite von 1,35 m.

3. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.

4. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.



6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Urnengrabstätten**

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für

- a) Urnenreihengrabstätten und
- b) Urnenwahlgrabstätten,

In Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt; in Wahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

2. Definition:

- a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- b) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

4. Die Maße der Urnengrabstätten betragen:

- a) Urnenreihengräber: 100 cm lang und 60 cm breit
- b) Urnenwahlgräber: 100 cm lang und 80 cm breit

#### **§ 15 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung). Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende:

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind; ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind.

Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

## § 17

### Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne von 20 Jahren bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Daraus ergibt sich die Beisetzung der Urne unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, also anonym. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen. Die Beisetzung findet an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle statt. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.
3. Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Parey, Ferchland und Bergzow sind nur liegende bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassene Grabmale aus Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in den Außenmaßen 0,40 x 0,40 m auszuführen und es sind nur vertiefte Schriften zugelassen. Auf dem Friedhof in der Ortschaft Güsen erfolgt eine teilanonyme Bestattung. Die Daten des/der Verstorbenen werden an einer im hinteren Bereich des Grabfeldes befindlichen Mauer in Form von gravierten Granitplatten in der Größe, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, bekanntgemacht.

Grabschmuck kann nur auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Ausnahmsweise darf zu Allerheiligen oder zu Totensonntag auch auf der Grabplatte Grabschmuck abgelegt werden. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten nicht.

## IV. Gestaltung der Grabstätten

### § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Ausgestaltung und Bepflanzung der Gräber erlassen. Wünscht der Berechtigte die Beisetzung in einem solchen Friedhofsteil, so hat er bei der Anmeldung schriftlich die besonderen Vorschriften anzuerkennen.
3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
4. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
5. Einzäunungen von Grabstellen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
6. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes des jeweiligen Ortsteils in der jeweils gültigen Fassung.

### § 19 Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umwelt erhöhten Anforderungen entsprechen. Deshalb können im Einzelfall bestimmte Auflagen erteilt werden. Eine ausreichende Wahlmöglichkeit ist gewährleistet.
2. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet und gehalten werden. Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem Nutzungsberechtigten zu.
3. Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
5. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material, wie das Grabmal oder aus Bronze und Blei bestehen,
  - c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (gilt nicht für Fundamente).
6. Die Friedhofsverwaltung kann stehende oder liegende Grabmale zulassen.
7. Auf Sarggrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:
  - a) Stehende Grabmale:
 

|        |                      |
|--------|----------------------|
| Höhe   | bis 1,20 m           |
| Breite | 0,30 – 0,75 m        |
| Stärke | Mindeststärke 0,12 m |

Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Höhe 120 cm und die Breite 90 cm betragen.
  - b) Liegende Grabmale:
 

|        |                    |
|--------|--------------------|
| Höhe   | Höchstlänge 0,70 m |
| Breite | Breite bis 0,60 m  |
| Stärke | mindestens 30 mm   |

Neigungswinkel der liegenden Grabmale: max. 15 Grad. Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.

- c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

|                                   |                                                              |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Stehende Grabmale auf Einzelurnen | Höhe bis 0,90 m<br>Breite bis 0,50 m<br>Mindeststärke 0,12 m |
| Stehende Grabmale auf Doppelurnen | Höhe bis 1,20 m<br>Breite bis 0,70 m<br>Mindeststärke 0,12 m |

8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können von der Friedhofsverwaltung mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

## **§ 20 Zustimmungserfordernis**

1. Zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann den ausführenden Steinmetz mit der Antragstellung beauftragen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, sowie der Textinhalt zweifach beizufügen.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

## **§ 21 Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal -, in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren, dass sie dauernd frost- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich für den Erhalt und die Wiederherstellung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte.

## **§ 23 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer

jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### **§ 24 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Die Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und unter Angabe von zwingenden Gründen möglich. Wenn die Ruhezeit/ Nutzungszeit noch nicht angelaufen ist, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

#### **V. Herrichtungen und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 25 Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

#### **§ 26 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
3. Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf Rasengrabstätten und anonymen Urnenfeldern wird ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung entsteht daraus nicht.

## VI. Friedhofshallen und Trauerfeiern

### § 27 Benutzung der Friedhofshallen

Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

### § 28 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Leichnam muss sich in einem geschlossenen Sarg befinden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Sarg nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.
3. Trauerfeiern sollen im Feierraum und am Grab insgesamt nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 29 Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

## VII. Schlussvorschriften

### § 30 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Auf alten Reihengräbern ist die Bestattung einer Urne zusätzlich zu den bereits bestatteten Sarg unabhängig vom Satzungsstand bei Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend § 12 Ziff. 3 dieser Satzung möglich.
4. Alte Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.
5. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 31 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Friedhofsverwaltung hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, sowie für Beschädigungen durch höhere Gewalt.

## **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt,
  - a) wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1).
  - b) gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
  - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
  - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
  - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
  - f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),
  - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder
  - h) Grabstätten vernachlässigt (§ 26).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 31.05.2016

Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

**146**

Gemeinde Elbe-Parey

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
  - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
  - d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde.
2. nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr**

- 1. Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
- 2. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- 3. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen**

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

### **§ 6**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 286,00 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 459,00 Euro vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

### **§ 7**

#### **Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) zweistelliges Wahlgrab 880,00 Euro
- b) jede weitere Grabstätte 60,00 Euro

### **§ 8**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte**

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrab 294,00 Euro
- b) Urnenwahlgrab 348,00 Euro

### **§ 9**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes**

- 1. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen der OT Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
- 2. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab auf den Friedhöfen der OT Bergzow, Ferchland, Güsen und Parey wird eine Gebühr vom 1.000,00 Euro erhoben.



## **§ 10 Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

## **§ 11 Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes**

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

## **§ 12 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **§ 13 Sonstige Leistungen**

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldnern zu erstatten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 17.03.2015 außer Kraft.

Elbe-Parey, 31.05.2016

Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

**147**

Gemeinde Biederitz

## **Öffentliche Wahlbekanntmachung Stellenausschreibung zur Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Biederitz**

Für die Gemeinde Biederitz (ca. 8500 Einwohner), Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt ist die Stelle der / des Hauptverwaltungsbeamtin / Hauptverwaltungsbeamten zum 12. Januar 2017 zu besetzen.

Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte wird am 16. Oktober 2016 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Biederitz direkt gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist auf den 30. Oktober 2016 festgelegt.

Wählbar zur Hauptverwaltungsbeamtin/ zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erreicht haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Sie haben mit ihrer Bewerbung um das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den

Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nach § 61 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt die Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin / zum Hauptverwaltungsbeamten von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde Biederitz nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Gemäß § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Bewerbung von mindestens 73 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind beim Wahlleiter kostenfrei erhältlich.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gesucht wird eine kreative, zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit dem Gemeinderat vertrauensvoll zusammenarbeiten und die weitere Entwicklung der Gemeinde Biederitz fördern.

Bewerbungen können bis zum Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, dem 20. September 2016, 18:00 Uhr erfolgen und sind unter dem Kennwort "Wahl Hauptverwaltungsbeamtin / Hauptverwaltungsbeamter" an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindewahlleiterin  
Simone Starzynski  
Berliner Straße 25  
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Biederitz, den 30.06.2016

gez. Starzynski  
Gemeindewahlleiterin

---

148

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Wahlbekanntmachung  
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl  
der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten  
der Gemeinde Biederitz  
am 16.10.2016**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bekannt gemacht.

| Name        | Vorname  | Anschrift          | Funktion im Wahlausschuss                   |
|-------------|----------|--------------------|---------------------------------------------|
| Starzynski  | Simone   | Gemeinde Biederitz | Vorsitzende                                 |
| Herrmann    | Daniela  | Gemeinde Biederitz | stellv. Vorsitzende                         |
| Grasse      | Dagmar   | Gemeinde Biederitz | Beisitzerin / Schriftführerin               |
| Sanguinette | Angelika | Gemeinde Biederitz | stellv. Beisitzerin/stellv. Schriftführerin |

|              |        |                    |                     |
|--------------|--------|--------------------|---------------------|
| Herter       | Sabine | Gemeinde Biederitz | Beisitzerin         |
| Wagner-Baule | Andrea | Gemeinde Biederitz | stellv. Beisitzerin |
| Hoyer-Völker | Silva  | Gemeinde Biederitz | Beisitzerin         |
| Böhm         | Martin | Gemeinde Biederitz | stellv. Beisitzer   |

Biederitz, d. 08.07.2016

gez. Starzynski  
Gemeindewahlleiterin

149

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in Verbindung mit § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) werden für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow die Mitglieder des Wahlausschusses öffentlich bekanntgemacht:

| Frau / Herrn |           |                                                                  |                         |
|--------------|-----------|------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Name         | Vorname   | Anschrift                                                        |                         |
| Best         | Carola    | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Beisitzerin         |
| Grüneberg    | Gabriele  | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Stellv. Beisitzerin |
| Pata         | Christine | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Beisitzerin         |
| Wilke        | Simone    | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Stellv. Beisitzerin |
| Oehl         | Jeanine   | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Beisitzerin         |
| Laute        | Maik      | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Stellv. Beisitzer   |
| Fritsche     | Ines      | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Beisitzerin         |
| Abelmann     | Manuela   | über Stadt Jerichow<br>Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow | als Stellv. Beisitzerin |

Jerichow, 07.07.2016

gez. Sabine Pansch  
Wahlleiterin

Siegel

Stadt Jerichow

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden am 20.07.2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben nachfolgend in ihrer Sitzung am 12.08.2015 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2013 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat wird die Entlastung erteilt.
4. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 liegen in der Zeit

**vom 01.08.2016 bis 09.08.2016**

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 07.07.2016

gez. Bothe  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden am 20.11.2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben nachfolgend in ihrer Sitzung am 01.12.2015 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat wird die Entlastung erteilt.
4. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Zeit

**vom 01.08.2016 bis 09.08.2016**

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 07.07.2016

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

Gemeinde Elbe-Parey

### **Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 21.06.2016 mit Beschluss 2016/051 die Aufstellung der 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß §§ 2,5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beinhaltet die Flurstücke 16 und 17 der Flur 22 sowie Teilflächen der Flurstücke 1/1, 8/3 und 10000 der Flur 5 der Gemarkung Parey.

Elbe- Parey, den 19.07.2016

gez. i.V. Zunder  
Leiter Haupt- und Ordnungsamt

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches



Gemeinde Elbe-Parey

### **Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 21.06.2016 den Vorentwurf zur 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch Offenlegung des Vorentwurfes (bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) vom:

**09.08.2016 bis 12.09.2016**

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15  
zu folgenden Sprechzeiten statt:

|            |     |                                                    |
|------------|-----|----------------------------------------------------|
| Montag     | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |
| Dienstag   | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag    | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

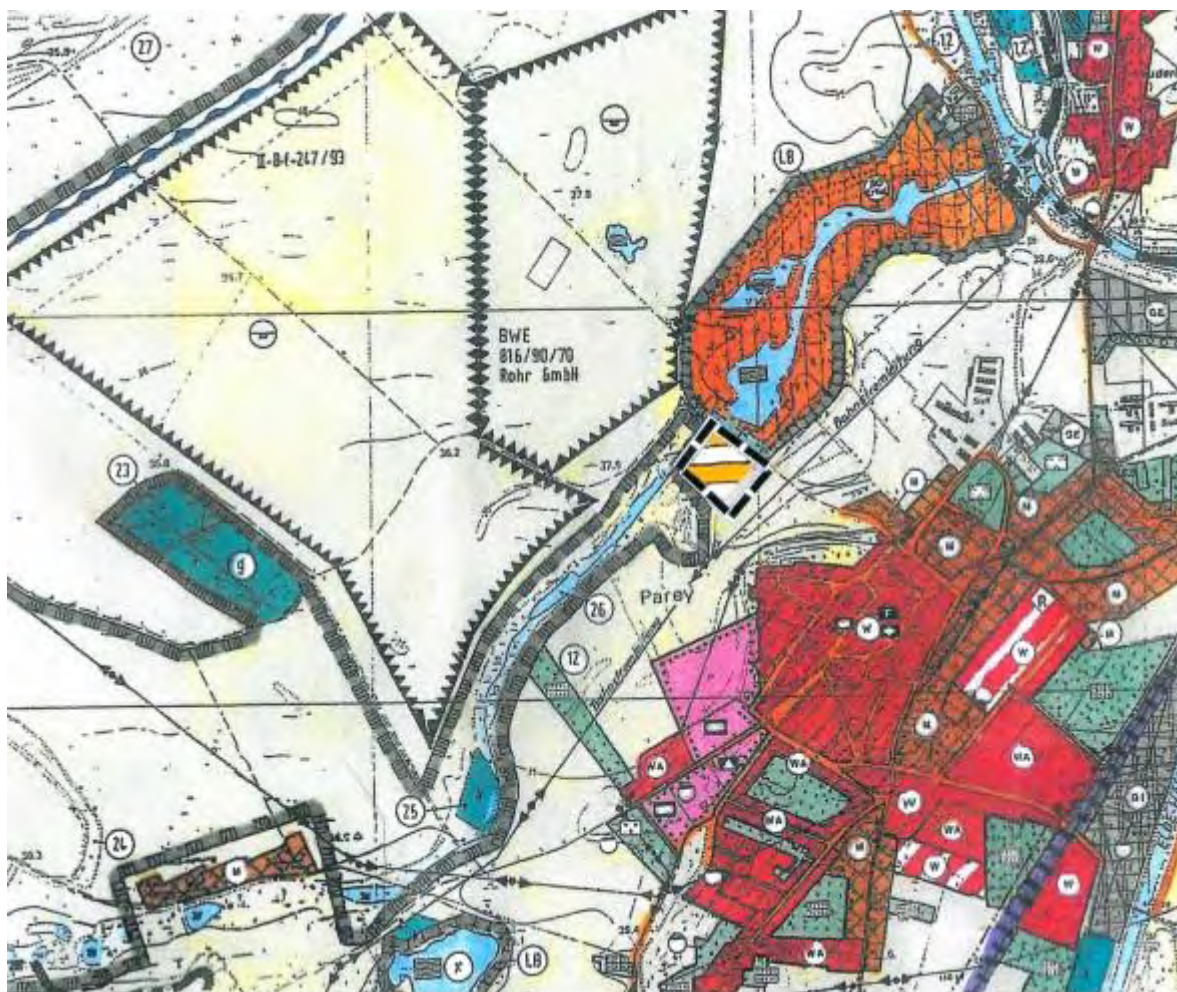
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 19.07.2016

gez. i.V. Zunder  
Leiter Haupt- u. Ordnungsamt

Darstellung der beabsichtigten Änderung:





153

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan – Sondergebiet „Öffentlicher Parkplatz“, Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 21.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans – Sondergebiet „Öffentlicher Parkplatz“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung beinhaltet die Flurstücke 16 und 17 der Flur 22 sowie Teilflächen der Flurstücke 1/1, 8/3 und 10000 der Flur 5 der Gemarkung Parey.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom

**09.08.2016 bis 12.09.2016**

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15 zu folgenden Sprechzeiten statt:

|            |     |                                                    |
|------------|-----|----------------------------------------------------|
| Montag     | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |
| Dienstag   | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag    | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |

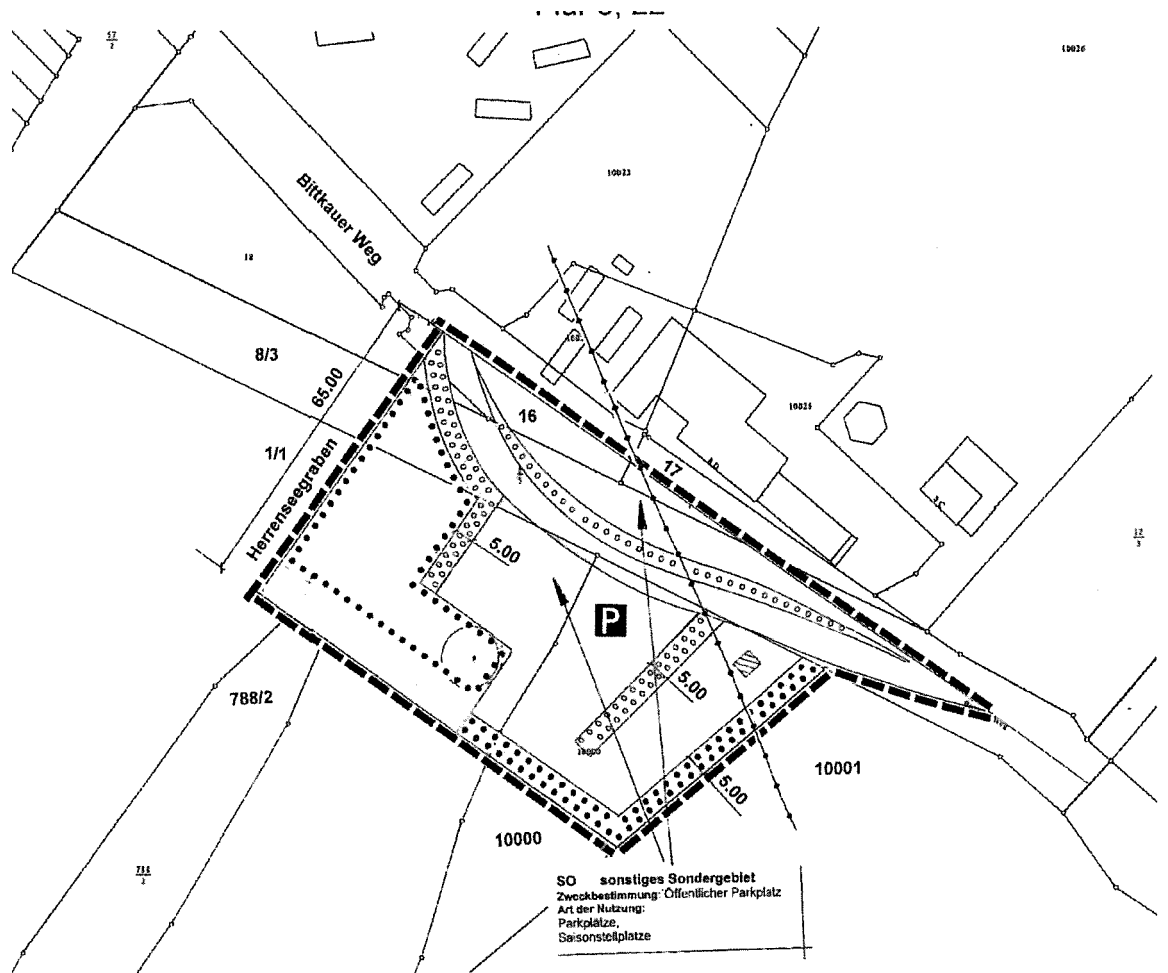
Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 19.07.2016

gez. i.V. Zunder  
Leiter Haupt- u. Ordnungsamt

### Darstellung der beabsichtigten Änderung





**154**

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Neuaufstellung Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 21.06.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Neuaufstellung Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**09.08.2016 bis 12.09.2016**

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15 zu folgenden Sprechzeiten statt:

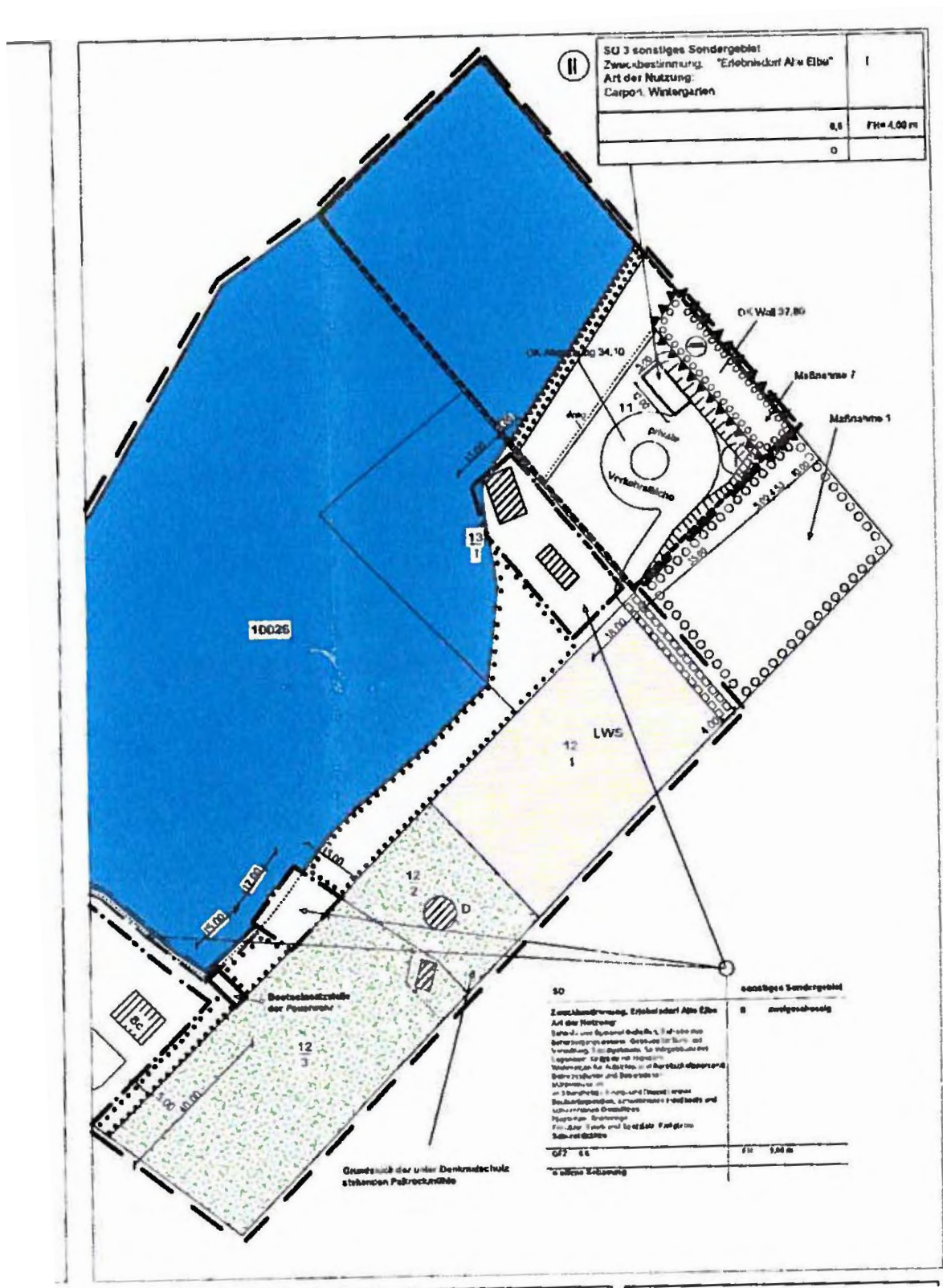
|            |     |                                                    |
|------------|-----|----------------------------------------------------|
| Montag     | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |
| Dienstag   | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag    | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 19.07.2016

gez. i.V. Zunder  
Leiter Haupt- u. Ordnungsamt

Darstellung der beabsichtigten Änderung:



**155**

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 21.06.2016 die Stellungnahmen der Offenlegung/ Auslegung abgewogen und den fortgeschriebenen Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ im OT Parey zur erneuten Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die erneute Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**09.08.2016 bis 12.09.2016**

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15  
zu folgenden Sprechzeiten statt:

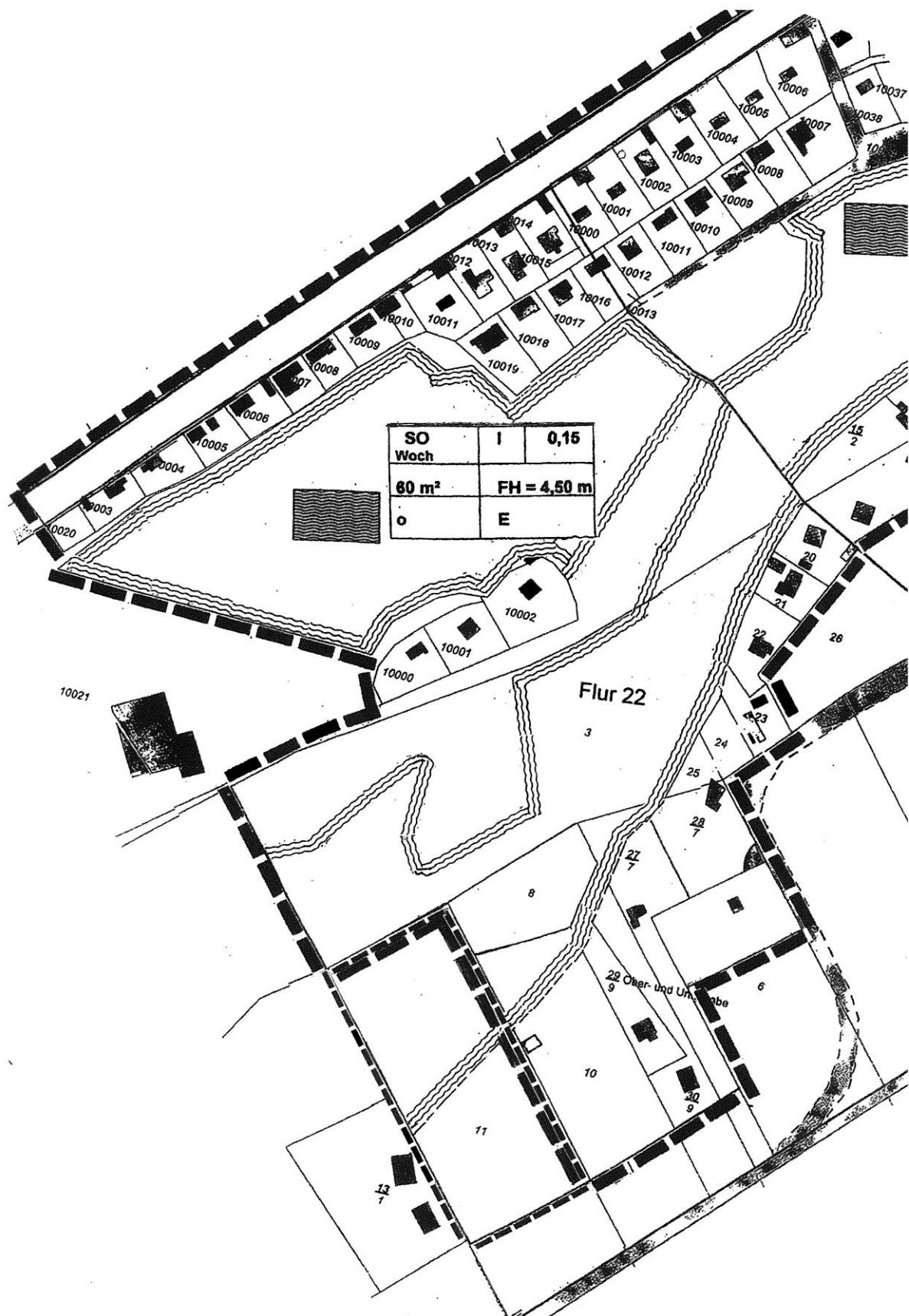
|            |     |                                                    |
|------------|-----|----------------------------------------------------|
| Montag     | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |
| Dienstag   | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag    | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 19.07.2016

gez. i.V. Zunder  
Leiter Haupt- u. Ordnungsamt

Darstellung der beabsichtigten Änderung:



**156**

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ im OT Parey gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 21.06.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ im OT Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**09.08.2016 bis 12.09.2016**

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15  
zu folgenden Sprechzeiten statt:

|            |     |                                                    |
|------------|-----|----------------------------------------------------|
| Montag     | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |
| Dienstag   | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag    | von | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr                               |

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe-Parey, den 19.07.2016

gez. i.V. Zunder  
Leiter Haupt- u. Ordnungsamt

**Rechtliche Grundlagen**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1960 (BGBl. I S. 2416), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1722)

Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1960 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Vereinbarung über die Ausweisung der Baudeckungsfläche und die Darstellung der Flächeninhalte (Flächenvereinbarung) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2013 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 2542)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 20. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 588)

Regelungen über die Bewertung und Behinderung von Eigenheimen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, BMM) vom 12. September 2009 - 22.2.2009/2009, MStL LSA 2009, S. 250; Bezugs: Gen. Ref. MStV, MStL und MStV vom 15.11.2008 (MStL LSA S. 905), geändert durch MStL vom 24.11.2008 (JMBL LSA S. 743)

Kommunale-Bauordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KBVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 298)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,333) ist gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Februar 2016 für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

bestimmt werden.

Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am

Sonntag, 27. November 2016  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

statt.

Möser, 21.Juli 2016

gez. Dehne  
Gemeindewahlleiter

## 158

Gemeinde Möser  
Gemeindewahlleiter

### Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 Bildung der Wahlvorstände

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung.

Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz gelten entsprechend. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Möser, 21. Juli 2016

gez. Dehne  
Gemeindewahlleiter

## 159

Gemeinde Biederitz  
OT Biederitz

### Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 34/2016 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 36/2013 „Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Biederitz, Am Fuchsberg“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat den Ergänzungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und Auslegungsbeschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.36/ 2013 „Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Biederitz – Am Fuchsberg, OT Biederitz gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Geplant ist der Bau einer Erschließungsstraße für das bestehende Gewerbegebiet und die geringfügige Erweiterung der Gewerbeflächen begleitend der Straße. Ziel ist der direkte Anschluss des Gewerbegebietes an die Bundesstraße B1.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht.

| Art der vorhandenen Information             | Urheber                                      | Thematischer Bezug                                                                                                                           |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planzeichnung / Begründung<br>Umweltbericht | Ing. Büro IVW Magdeburg und<br>Pmi Magdeburg | Planzeichnung<br>Begründung des Planentwurfs<br>Eingriff, umweltbezogene<br>Auswirkungen, Landschaftsbild,<br>Immissionsschutz, Artenschutz, |
| Geotechnischer Bericht                      | PGI Magdeburg                                | Feststellung der tatsächlichen<br>Belastungen des Bodens und des<br>Grundwassers mit daraus                                                  |

|                                                                        |                                                                                                                        |                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Landkreis Jerichower Land FB 7<br>Sachgebiet Immissionsschutz<br>Sachgebiet Naturschutz,<br>Landwirtschaft und Forsten | folgenden Empfehlungen zur Festsetzung im B- Plan<br>keine Bedenken<br>Hinweise zu den A+E<br>Maßnahmen und den Altlasten |
| Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit                     | Keine umweltrelevanten Stellungnahmen                                                                                  |                                                                                                                           |

in der Zeit

**Vom 08.08.2016 bis 09.09.2016 während der Dienstzeiten**

|            |          |     |           |
|------------|----------|-----|-----------|
| Montag     | 7.30 Uhr | bis | 15.00 Uhr |
| Dienstag   | 7.30 Uhr | bis | 16.30 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 Uhr | bis | 18.00 Uhr |
| Freitag    | 7.30 Uhr | bis | 12.00 Uhr |

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

## C. Kommunale Zweckverbände

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

160

Wasserverband Burg

## Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA, S. 560) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 08.06.2016 folgende Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasserverband Burg wälzt die Abwasserabgabe, die er an Stelle von Direkteinleiter in seinem Verbandsgebiet, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die nach § 2 Abgabepflichtigen ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.



- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Das gleiche gilt, wenn das gesamte Abwasser rechtmäßig in einer abflusslosen Sammelgrube, für die ein Dichtigkeitsnachweis vorliegt, gesammelt und der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugeführt wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik - DIN 4261 - entspricht, und der Schlamm der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Wasserverbandes Burg zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- (4) Die Nachweisführung zu (2) und (3) sowie deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last.

## **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung und im Übrigen mit Beginn der Einleitung.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, wenn die Einleitung durch Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig entfällt und der Abgabepflichtige dies dem Wasserverband schriftlich angezeigt hat. Nachweispflichtig für den Tatbestand der Einleitung bzw. des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige.

## **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück mit der Hauptwohnung oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern auszugehen. Liegen keine Angaben zu den Einwohnern vor oder sind sie unzutreffend, kann der Wasserverband die Zahl der Einwohner schätzen.
- (2) Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 1 wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261-1 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u. a. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert und Jahr 17,90 EUR.

## **§ 5 Veranlagungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Abgabepflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Veranlagungszeitraum.

- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Abwasserabgabe für das jeweilige Veranlagungsjahr gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG gegenüber dem Wasserverband. Erlischt die Abgabepflicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, so entsteht die Abgabeschuld mit dem Ende der Abgabepflicht; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 (Wechsel des Abgabepflichtigen) entsteht die Abgabeschuld für den bisherigen Abgabepflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Abgabepflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Abgabepflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband Burg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Sie haben jede Änderung der Einwohnerzahl bzw. des Einwohnergleichwertes (EGW) im Sinne von § 4 dem Wasserverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Wasserverband Burg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband Burg sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband Burg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Wasserverband Burg zulässig.
- (2) Der Wasserverband Burg darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Er ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder eine Änderung der Einwohnerzahl/EGW nicht mitteilt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der Wasserverband Burg an Ort und Stelle ermitteln kann,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

- e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 10**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 11**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgaben vom 17. Oktober 2005 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 8. Juni 2016

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

## **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

### **2. Amtliche Bekanntmachungen**

## **161**

Landesverwaltungsamt  
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Halle, 14.04.2016  
27SDL701-Änd-anordnung-1.docx

Flurbereinigung: Lüderitz BAB A14  
Landkreis: Stendal  
Verfahrens-Nr. : 611-27SDL701

### **- Öffentliche Bekanntmachung -**

## **Änderungsanordnung Nr. 1**

### **A. Verfügender Teil**

#### **I. Entscheidung**

Gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG i.V.m. §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), werden hiermit die folgenden Änderungen des Flurbereinigungsverfahrens

**Lüderitz BAB A14**

im Landkreis Stendal

angeordnet:

1. Das am 12.01.2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.4.2-31027-F15.10) für das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ wurde am 10.05.2015 eingestellt. Damit entfällt dieser Zweck des Flurbereinigungsverfahrens.
2. Am 17.04.2015 wurde ein neues Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.6.1-31027-F3.15) für das neue Unternehmen „Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ eingeleitet. Dieses Unternehmen wird hiermit zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen.

## II. Unternehmensträger

Träger der Unternehmen „Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

## B. Auslegung

Diese 1. Änderungsanordnung mit Begründung liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Änderungsanordnung in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

|                                                         |                                                      |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| im Gebäude der Stadt Tangerhütte,                       | Bismarckstr. 5,<br>39517 Tangerhütte                 |
| im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen,        | Rudolf-Breitscheid-Straße 3,<br>39638 Gardelegen     |
| im Stadthaus der Hansestadt Stendal                     | Markt 14/15,<br>39576 Hansestadt Stendal             |
| und<br>im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Stendal     | Moltkestraße 34-36,<br>39576 Hansestadt Stendal      |
| in der Stadtverwaltung der Stadt Tangermünde,           | Lange Straße 61,<br>39590 Tangermünde                |
| im Rathaus der Stadt Jerichow                           | Karl-Liebknecht-Straße 10,<br>39319 Jerichow         |
| in der Stadtverwaltung der Stadt Burg, 2. Obergeschoss, | In der Alten Kaserne 2,<br>39288 Burg                |
| im Bürgerbüro der Gemeinde Elbe-Parey,                  | Ernst-Thälmann-Str. 15,<br>39317 Elbe-Parey/OT Parey |
| im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,           | Magdeburger Str. 40,<br>39326 Rogätz                 |

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese 1. Änderungsanordnung auch im

Landesverwaltungsamt, Referat 409,  
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Zimmer 211, und in der  
Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser 1. Änderungsanordnung treten am Tag nach Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Teichmann

Landesverwaltungsamt  
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Halle, 14.04.2016

Flurbereinigung: Lüderitz BAB A14  
Landkreis: Stendal  
Verfahrens-Nr. : 611-27SDL701

### Begründung des Änderungsanordnung Nr. 1

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG Lüderitz BAB A14 angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der jeweilige Antrag damals zulässig und begründet war und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erschien. Im Flurbereinigungsgebiet lagen die zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.4“ und „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5“.

Das am 12.01.2011 eingeleitete Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.4.2-31027-F15.10) für das Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ wurde am 10.05.2015 eingestellt. Damit entfällt dieses Unternehmen und somit auch dieser Zweck des Flurbereinigungsverfahrens.

Am 17.04.2015 wurde ein neues Planfeststellungsverfahren (Az.: 308.6.1-31027-F3.15) für das neue Unternehmen „Neubau der Bundesautobahn A14 Magdeburg-Wittenberg-Schwerin VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis A Uenglingen (L15)“ eingeleitet, dass teilweise auch im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 liegt. Die Enteignungsbehörde hat für dieses Unternehmen die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Am 25.11.2015 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Unternehmen eine Flurbereinigung gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Im Flurbereinigungsgebiet werden durch die Unternehmen Bedingungen geschaffen, welche zu Änderungen im vorhandenen Wege- und Gewässernetz führen müssen. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

Es ist also gerechtfertigt, das Flurbereinigungsverfahren um den Zweck dieses weiteren Unternehmens zu erweitern. Eine Änderung des Verfahrensgebietes ist dafür jedoch nicht erforderlich. Veränderungen hinsichtlich Kosten und Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens sind für die Beteiligten nicht zu erwarten.

Laut den „Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87-89 FlurbG“ (GMBI 1977 Nr. 24) ist laut Punkt 6.2 „vor Erlass der Ergänzungsbeschlüsse zur Erweiterung des Verfahrenszweckes eine erneute Aufklärung und Anhörung dann nicht mehr erforderlich, wenn sich die

maßgeblichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.“ Die bloße Hinzuziehung eines Unternehmens allein würde nicht zwingend einen Termin nach § 5 rechtfertigen. Im vorliegenden Fall kann daher auf die erneute Aufklärung der Beteiligten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG und die erneute Anhörung der im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

gez. Teichmann

## 162

### **Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 21.06.2016**

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

#### **I.**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an mehreren Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt. Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite LLG ([www.llg-lsa.de](http://www.llg-lsa.de)) verfügbar.

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

#### **1. Quarantänezone**

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALBs entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

#### **2. Kontrollen**

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – mindestens einmal im Jahr, in ausgewiesenen Risikogebieten mindesten vier Mal im Jahr – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

#### **3. Anzeigepflicht**

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

#### **4. Entgegennahme von Meldungen**

Meldungen werden entgegengenommen von der  
Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Dezernat Pflanzenschutz  
Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg,  
per E-Mail an: [ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de)

oder am  
Bürgertelefon: 03941 / 671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

#### 5. Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

#### 6. Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden.

#### 7. Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht werden.

Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m<sup>3</sup> werden folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG, Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg

Sammelplatz Landkreis Börde:

Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg):  
an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

#### 8. Wirtspflanzen aus Baumschulen

Potenzielle Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Quarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

#### 9. Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet

Die Pflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen folgender Gattungen im Quarantänegebiet ist verboten:

Ahorn (*Acer* spp.), Kastanie (*Aesculus* spp.), Erle (*Alnus* spp.), Birke (*Betula* spp.), Hainbuche (*Carpinus* spp.), Kuchenbaum (*Cercidiphyllum* spp.), Baumhasel (*Corylus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Esche (*Fraxinus* spp.), Blasenbaum (*Koelreuteria* spp.), Platane (*Platanus* spp.), Pappel (*Populus* spp.), Weide (*Salix* spp.), Linde (*Tilia* spp.) und Ulme (*Ulmus* spp.) dürfen nicht angepflanzt werden.

Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen sind vor Beginn der Pflanzmaßnahmen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst schriftlich bei der unter Ziffer 4 aufgeführten Adresse anzuzeigen.

#### 10. Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe 9.) im Umkreis von 200 m (Radius = 100 m) um befallene Bäume zu fällen sind.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingausbreitung zu treffen.

## II.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

## III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 30. Juni 2020. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

## IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<http://www.llfg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 12. Januar 2016.

## Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBL LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014).

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Von Januar bis Mai 2016 wurde der Befall an sieben neuen Fundorten (Badeteichstraße, Saalestraße und Wiesenpark) bestätigt.

Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Als Schaderreger ist der ALB in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine „Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*) in Deutschland“ bekannt gegeben. Am 09. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar und sind gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG, den o. g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2015 und entsprechend der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.



Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

### **Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 21. Juni 2016

gez. Dr. Falko Holz  
Der Präsident

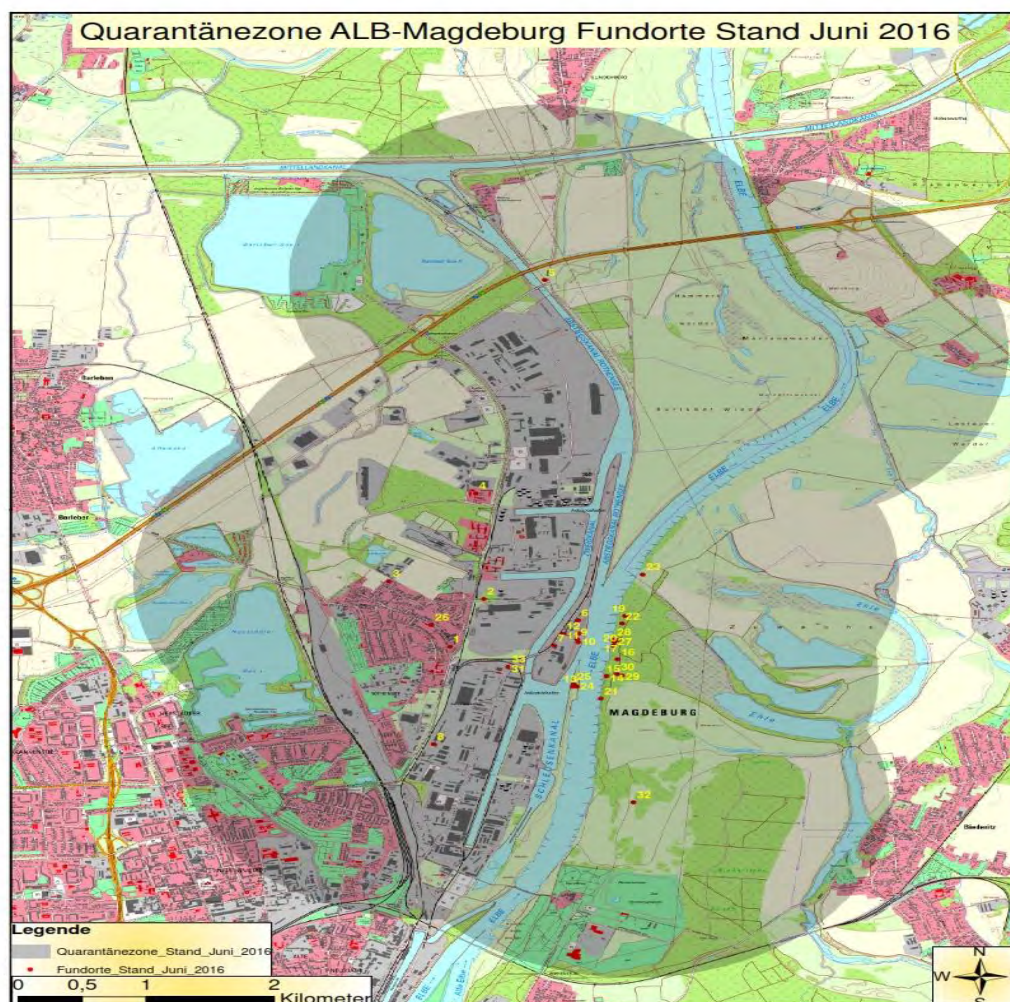
#### Anlagen

- 1) Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone ALB
- 2) Anlage 2 Liste der Fundorte
- 3) Anlage 3 LLG Flyer ALB

#### Anlage 1

##### Übersicht Quarantänezone einschließlich Karte

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug, des Industriehafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemarkungen Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Wolmirstedt, Glindenberg und Barleben des Landkreises Börde.



#### Anlage 2

##### Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 33 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky), im Folgenden ALB, festgestellt (Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32)):

| Fundort | X-Koordinate | Y-Koordinate  |
|---------|--------------|---------------|
| 1       | 682319,85898 | 5784396,62820 |
| 2       | 682604,17593 | 5784903,22850 |
| 3       | 681865,66794 | 5785106,40665 |
| 4       | 682547,87001 | 5786106,72678 |
| 5       | 683081,53841 | 5788544,67965 |
| 6       | 683477,05862 | 5785629,87630 |
| 7       | 683332,70100 | 5784628,47172 |
| 8       | 682212,23212 | 5783247,90740 |
| 9       | 683332,75181 | 5784443,67664 |
| 10      | 683341,55383 | 5784412,93909 |
| 11      | 683223,30832 | 5784508,04642 |
| 12      | 683350,73483 | 5784509,63566 |
| 13      | 683302,68239 | 5783904,48945 |
| 14      | 683561,51799 | 5784026,99556 |
| 15      | 683560,27997 | 5784021,66000 |
| 16      | 683648,93979 | 5784216,98958 |
| 17      | 683626,04878 | 5784411,21540 |
| 18      | 683643,68000 | 5784430,92600 |
| 19      | 683704,28100 | 5784710,65500 |
| 20      | 683608,70000 | 5784379,67000 |
| 21      | 683517,59400 | 5783768,38500 |
| 22      | 683683,30600 | 5784623,85200 |
| 23      | 683845,95300 | 5785181,26900 |
| 24      | 683330,75700 | 5783905,12300 |
| 25      | 683306,24200 | 5783931,70100 |
| 26      | 682197,28828 | 5784607,97011 |
| 27      | 683623,29939 | 5784418,31640 |
| 28      | 683618,32521 | 5784440,54144 |
| 29      | 683683,88195 | 5784029,93139 |
| 30      | 683645,06088 | 5784048,06861 |
| 31      | 682794,74038 | 5784125,35126 |
| 32      | 683772,30839 | 5782583,10670 |
| 33      | 682795,59510 | 5784130,02170 |



Seit August 2014 wurde im Norden der Landeshauptstadt Magdeburg an mehreren Stellen ein Befall mit dem **Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB)** festgestellt. Dieser Käfer zählt zu den sehr gefährlichen **Quarantäneschädlingen**.

**Deswegen bittet der amtliche Pflanzenschutzdienst um Mithilfe aus der Bevölkerung!**

#### Herkunft und Ausbreitung

Der ALB ist heimisch in China, Korea und Taiwan. Wahrscheinlich wurde der Käfer in Verpackungsholz (z. B. Paletten für den Transport von Steinen) eingeschleppt. Neben Magdeburg wurde der Käfer in weiteren begrenzten Regionen von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg nachgewiesen.

#### Biologische Entwicklung

Befruchtete Weibchen legen 30 bis 200 Eier in mehreren Schüben einzeln in Eitrichter unter der Rinde ab. Nach dem Schlüpfen bohren sich die Larven in das Holz. Hier benötigen die Larven unter europäischen Bedingungen eine Entwicklungszeit von ca. zwei Jahren. Nach der Verpuppung bohren sich die Käfer mit den charakteristischen Ausbohrlöchern ins Freie und führen einen Reifungsfraß an der Rinde von kleinen Kronenzweigen oder auch an Blattstielen durch.



ALB-Larve im Fraßgang mit Bohrspänen

lieren oder kontrollieren zu lassen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben die Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes ein Betretungsrecht der Grundstücke. Ohne Wirtspflanzen kann sich der ALB nicht weiter vermehren. Daher ist in den Quarantänegebieten die Anpflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen nach geltendem Recht verboten. Die Pflanzung von anderen Laubbäumen ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzuzeigen.

#### Was tun bei Befallsverdacht?

Haben Sie einen befallsverdächtigen Baum gefunden, bitten wir Sie unverzüglich um eine Benachrichtigung unter folgenden

#### Kontaktmöglichkeiten:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt,  
Dezernat Pflanzenschutz,  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg  
E-Mail: [ALB@llg.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llg.mlu.sachsen-anhalt.de)  
Telefon: 03471 334 - 341

oder das

Bürgertelefon: 03941 671 - 166

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt

**Dabei gilt: Besser drei Bäume zu viel als einen Baum zu wenig gemeldet!**

Fangen Sie verdächtige Käfer möglichst ein und verwahren diese in geschlossenen Behältern bis ein Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes den Verdacht überprüft hat.

Wird ein Befall rechtzeitig entdeckt, kann dieser unverzüglich bekämpft werden. Durch schnelles

Der Käferschlupf kann von Mai bis Oktober erfolgen. Seine **bevorzugten (spezifizierten) Wirtspflanzen** sind: Ahorn, Birke, Blasenbaum, Buche, Erle, Esche, Hainbuche, Hasel, Kuchenbaum, Linde, Pappel, Platane, Rosskastanie, Ulme, Weide und Vogelbeere/ Mehlsbeere/ Elsbeere (nur in Bayern).

In Deutschland hat der ALB nur den Specht als wenig wirksamen Gegenspieler. Dieser kann eine Ausbreitung des Befalls somit nicht wirksam verhindern. Weitere natürliche Feinde oder Gegenspieler sind nicht bekannt.

Für eine Bekämpfung des ALB stehen gegenwärtig keine wirksamen biologischen Verfahren oder chemische Mittel zur Verfügung. Ohne Gegenmaßnahmen kann sich daher eine Käferpopulation sehr rasch vermehren und große Laubbäume komplett zerstören.



Eiablagestelle (li.) und Ausbohrloch (re.)

#### Erkennen des Befalls

Die **Befallsmerkmale** sind nur schwer erkennbar und leicht zu übersehen.

Typische Symptome sind: kreisrunde, ca. 1 cm große Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Reifungsfraßstellen

Handeln kann die Ausbreitung gestoppt und unsere Bäume geschützt werden.

#### Laubholz im Quarantänegebiet

Um zu verhindern, dass Käfer oder Larven im Holz unentdeckt das Quarantänegebiet verlassen, darf kein **Baumschnitt, Schnittholz oder Brennholz** von Laubbäumen aus dem Gebiet verbracht werden.

Für die Bürger stehen Sammelplätze zur Verfügung, bei denen Kleinstmengen an Baumschnitt, Schnittholz oder Brennholz von Laubbäumen (bis 5 m³) kostenfrei angenommen werden.

#### Sammelplätze sind:

**Biopelletwerk Magdeburg GmbH & Co. KG**  
**Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg**

#### Öffnungszeiten:

Mai - September: Mo - Do 9:00 - 18:00 Uhr  
Oktober - April: Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr  
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

**Glindenberger Weg, an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau, 39326 Wolmirstedt**

Telefonische Anmeldung erforderlich: 039201 703340

#### Impressum

#### Herausgeber:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg  
Tel.: 03471 334 - 101  
Mail: [poststelle@llg.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@llg.mlu.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)

Stand: April 2010, 4. Auflage, 2900 St.

Bildnachweis: LLG

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

und Rindenschäden mit Auswurf von länglichen Nagespänen.

#### Bekämpfungsmaßnahmen

Nach bisherigen Erkenntnissen sind die Käfer in Mitteleuropa eher flugträge und bevorzugten für die Eiablage häufig den nächsten geeigneten Baum. Deswegen erfolgt die Bekämpfung im Fällen von befallenen Bäumen sowie der spezifizierten Wirtspflanzen.

Entsprechend den EU-Bestimmungen sind alle befallenen Bäume und spezifizierten Wirtspflanzen im Radius von 100 Metern um einen befallenen Baum zu fällen und komplett zu entsorgen. Nur mit dieser - zugegebenermaßen - „robusten“ Bekämpfungsmethode lässt sich derzeit die Ausbreitung des ALB wirksam verhindern.

#### Quarantänegebiet

Um einen befallenen Baum wird deswegen ein kreisförmiges **Quarantänegebiet** mit einem Radius von zwei Kilometern gebildet. Generell sind alle Laubholzbäume in diesem Gebiet gefährdet, weil auch sie befallen sein könnten.

Das Quarantänegebiet umfasst derzeit einige nordöstliche Teile der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Flächen in den Landkreisen Jerichower Land und Börde.

Eine aktuelle Karte finden Sie im Internet unter: [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)

#### Kontrolle /Nachpflanzung

Innerhalb des Quarantänegebiets werden Laubgehölze regelmäßig durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst auf Anzeichen von Befall kontrolliert. Grundstückseigentümer mit Laubholzbestand sind verpflichtet, Laubbäume regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) auf Anzeichen für Befall zu kontrol-



## Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)

*Anoplophora glabripennis* Motschulsky

Informationen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

163

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 18.07.2016  
Tel.: 0340/ **6506-455**  
Aktenzeichen : 1-22.4

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau, Landkreis Jerichower Land**  
**Verf.-Nr.: 611-17AZ2011**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin**

Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau, Landkreis Jerichower Land wurde der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

**Auslegung**

Der Nachtrag 1 liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, **Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.108**

in der Zeit vom **24.08. bis 07.09.2016 während der Dienststunden**,  
(Montag bis Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr und Freitag von 8:00-12:00 Uhr, oder nach Vereinbarung) aus.

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan liegt insbesondere aus für die folgenden Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücken (Nebenbeteiligte nach § 10 Nr. 2d FlurbG):

- für das Rectorat zu Leitzkau als Inhaber des im Grundbuch von Leitzkau Blatt 12 unter laufende Nr. 7 eingetragenen Rechts
- für die Siedlungsgesellschaft Sachsenland GmbH als Inhaberin des im Grundbuch von Leitzkau Blatt 467 unter laufende Nr. 2 eingetragenen Rechts

und für den folgenden Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, der zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken hat (Nebenbeteiligter nach § 10 Nr. 2f FlurbG):

- Herrn Friedrich Gürtler als Eigentümer für Grenzanerkennungen

**Erläuterung**

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2d FlurbG Nebenbeteiligte. Die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, sind nach § 10 Nr. 2f, zweiter Halbsatz FlurbG Nebenbeteiligte. Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind zur Wahrung Ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

Durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes werden die oben genannten eingetragenen Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über. Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

## Ladung zum Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungs-plan gemäß § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 08.09.2016**  
**in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 –15.00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, **Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.108.**

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Nachtrages 1 sowie gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.

Es wird empfohlen, die Widerspruchspunkte einschließlich Begründung bereits vorher in einem Schreiben aufzuführen und dieses zum Anhörungstermin am 28. Juli 2016 als Anlage zum Protokoll abzugeben. Beteiligte die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen.

Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Die Einlegung eines Widerspruchs in Form einer E-Mailnachricht oder fernmündlich ist nicht zulässig.

**Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.**

Im Auftrag

gez. Tonn

DS

### Impressum:

#### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

#### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.